

Gemeinde
Landkreis

Briefwahlvorstand Nummer
--------------------------

Diese Wahl Niederschrift ist auf der letzten Seite von **allen** anwesenden Mitgliedern des Wahlvorstandes zu unterschreiben.

## Wahl Niederschrift <sup>1)</sup>

über die gesonderte Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl

für die Wahl  <sup>2)</sup> des Bürgermeisters

<sup>2)</sup> des Landrates

am 

Datum
-------

in der Gemeinde/dem Landkreis <sup>3)</sup>

Name des Wahlgebietes
-----------------------

### 1. Wahlvorstand

Zu der oben genannten Wahl waren zur Ermittlung und Feststellung des Ergebnisses der Briefwahl vom Briefwahlvorstand erschienen:

Familienname	Vornamen	Funktion
1.		als Wahlvorsteher
2.		als stellvertretender Wahlvorsteher
3.		als Beisitzer und Schriftführer
4.		als Beisitzer und stellv. Schriftführer
5.		als Beisitzer
6.		als Beisitzer
7.		als Beisitzer
8.		als Beisitzer
9.		als Beisitzer

An Stelle nicht erschienenen/ausgefallener <sup>3)</sup> Wahlvorstandsmitglieder ernannte der Wahlvorsteher folgende anwesende/ herbeigerufene <sup>3)</sup> Wahlberechtigte zu Wahlvorstandsmitgliedern und wies sie auf ihre Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen hin.

Familienname	Vornamen	Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

Als Hilfskräfte waren zugezogen:

Familienname	Vornamen	Aufgabe/Uhrzeit
1.		
2.		
3.		

## 2. Zulassung der Wahlbriefe

2.1 Der Wahlvorsteher eröffnete die Wahlhandlung um  Uhr damit, dass er die anwesenden Mitglieder des Wahlvorstandes auf die Verpflichtung zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Tatsachen hinwies; er stellte sicher, dass der Hinweis allen Beisitzern vor Aufnahme ihrer Tätigkeit erteilt wird. Er belehrte sie über ihre Aufgaben.  
Je ein Abdruck des Kommunalwahlgesetzes und der Kommunalwahlordnung lag im Wahlraum vor.

2.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass sich die Wahlurne/n in ordnungsgemäßem Zustand befand/en und leer war/en. Sodann wurde/n die Wahlurne/n verschlossen/ versiegelt <sup>3)</sup>; der Wahlvorsteher nahm den/die Schlüssel in Verwahrung <sup>3)</sup>.

2.3 Der Wahlvorstand stellte weiter fest, dass die Gemeindewahlbehörde  Wahlbriefe  
 <sup>2)</sup> und eine schriftliche Mitteilung, dass keine Wahlscheine für ungültig erklärt worden sind

<sup>2)</sup> und ein Verzeichnis der für ungültig erklärten Wahlscheine sowie  Nachtrag/Nachträge <sup>3)</sup> zu diesem Verzeichnis übergeben hat.

Die in dem Verzeichnis aufgeführten Wahlbriefe wurden ausgesondert und später dem Wahlvorstand zur Beschlussfassung vorgelegt (vgl. Nummer 2.7 der Wahlniederschrift).

2.4 Die Wahlbriefe wurden  
 <sup>2)</sup> vor Ablauf der Wahlzeit (§ 51 Abs. 4 der Kommunalwahlordnung)  
 <sup>2)</sup> nach Ablauf der Wahlzeit

vor dem Öffnen der Wahlurne wie folgt behandelt:

Ein vom Wahlvorsteher bestimmter Beisitzer öffnete die Wahlbriefe nacheinander, entnahm ihnen die Wahlscheine und die Stimmzettelumschläge und übergab beide dem Wahlvorsteher. Nachdem weder der Wahlschein noch der Stimmzettelumschlag zu beanstanden war, legte der Wahlvorsteher den Stimmzettelumschlag ungeöffnet in die Wahlurne. Ist bei verbundenen Wahlen der Wahlschein nicht für alle Wahlen gültig, verfährt der Wahlvorstand nach Nummer 2.9. Ein Beisitzer sammelte die Wahlscheine ein.

2.5 Ein Beauftragter der Gemeindewahlbehörde überbrachte um  Uhr weitere  Wahlbriefe, die am Wahltage bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Stelle noch vor Schluss der Wahlzeit eingegangen waren. Bei ihnen wurde nach Nummer 2.4 dieser Wahlniederschrift verfahren. <sup>3)</sup>

2.6 Es wurden insgesamt  Wahlbriefe beanstandet.  
Davon wurden durch Beschluss zurückgewiesen

Anzahl	Wahlbriefe, weil dem Stimmzettelumschlag kein oder kein gültiger Wahlschein beigelegt hat.
Anzahl	Wahlbriefe, weil im Wahlbriefumschlag kein Stimmzettelumschlag enthalten war.
Anzahl	Wahlbriefe, weil weder der Wahlbriefumschlag noch der Stimmzettelumschlag verschlossen waren.
Anzahl	Wahlbriefe, weil der Wahlbriefumschlag mehrere Stimmzettelumschläge, aber nicht die gleiche Anzahl gültiger und mit der vorgeschriebenen Versicherung an Eides statt versehener Wahlscheine enthalten hat.
Anzahl	Wahlbriefe, weil der Wähler oder die Hilfsperson die vorgeschriebene Versicherung an Eides statt zur Briefwahl auf dem Wahlschein nicht unterschrieben hat.
Anzahl	Wahlbriefe, weil kein amtlicher Stimmzettelumschlag benutzt worden war.
Anzahl	Wahlbriefe, weil ein Stimmzettelumschlag benutzt worden war, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abwich.
Anzahl	<b>Summe der zurückgewiesenen Wahlbriefe.</b>

Die zurückgewiesenen Wahlbriefe wurden samt Inhalt ausgesondert,

- a) mit einem Vermerk über den Zurückweisungsgrund versehen,
- b) wieder verschlossen,
- c) fortlaufend nummeriert und
- d)  <sup>2)</sup> dieser Wahlniederschrift  
 <sup>2)</sup> bei verbundenen Wahlen der Wahlniederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl in einem versiegelten Paket als **Anlage** beigefügt.

2.7 Nach besonderer Beschlussfassung wurden  Wahlbriefe zugelassen und nach Nummer 2.4 der Wahlniederschrift behandelt.

2.8 In  Fällen war der Wahlschein Anlass der Beschlussfassung. Diese/r ist/sind

<sup>2)</sup> dieser Wahlniederschrift als **Anlage/n** Nummer  bis  beigefügt.

<sup>2)</sup> bei gleichzeitig stattfindenden Kreiswahlen als Paket der Wahlniederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl beigefügt worden.

2.9 Es wurden insgesamt  Wahlbriefe wie folgt behandelt:

Der Wahlvorstand stellte fest, dass bei verbundenen Wahlen der Wahlschein in  Fällen nicht für alle Wahlen galt. Die zu diesen Wahlscheinen gehörenden Stimmzettelumschläge wurden nicht in die Wahlurne gelegt, sondern von einem Wahlvorstandsmitglied verwahrt. Vor der Stimmzählung (Nummer 3.4) wurden diese Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel der Wahlen, für die der Wahlschein galt, entnommen und uneingesehen in gefaltetem Zustand in die zuvor geleerte Wahlurne gelegt. Die Stimmzettel wurden mit etwa 50 anderen Stimmzetteln derselben Wahl, die den Stimmzettelumschlägen entnommen und wieder in die Wahlurne gelegt waren, vermengt.

2.9.1 In  Fällen enthielt der verwahrte Stimmzettelumschlag auch Stimmzettel einer Wahl, für die der Wahlschein nicht galt.

Diese Stimmzettel wurden ausgesondert und uneingesehen in die dazugehörenden Stimmzettelumschläge gelegt. Die Stimmzettelumschläge wurden mit einem Vermerk über die Aussonderung versehen, fortlaufend nummeriert und in das unter Nummer 2.6 bezeichnete Paket einbezogen.

2.9.2 Der Wahlvorstand stellte fest, dass in  Fällen der verwahrte Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel der  <sup>4)</sup> enthielt.

Diese Stimmzettel wurden zusammengeheftet, mit dem Vermerk „Mehrfach abgegeben“ versehen und mit den dazugehörigen Stimmzettelumschlägen ausgesondert.

Waren die Stimmzettel

- gleich gekennzeichnet oder nur einer von ihnen gekennzeichnet, wurden sie wie ein Stimmzettel gezählt
- inhaltlich verschieden gekennzeichnet, wurden sie wie ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme gezählt.

2.9.3 Der Wahlvorstand stellte fest, dass in  Fällen der verwahrte Stimmzettelumschlag leer war. Diese Stimmzettelumschläge wurden ausgesondert und mit dem Vermerk "Leer" versehen, sowie mit der Angabe für welche Wahl/en der Wahlschein galt. Der Stimmzettelumschlag wurde - bei verbundenen Wahlen, sofern der Wahlschein für diese Wahl gültig war <sup>4)</sup> - wie ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme gezählt.

2.9.4 Der Wahlvorstand stellte in  Fällen fest, dass der verwahrte Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel der Wahl des Bürgermeisters/Landrates <sup>3) 4)</sup> enthielt, obwohl der Wahlschein - auch - für diese Wahl gültig war. Auf dem Stimmzettelumschlag wurde vermerkt für welche Wahl der Stimmzettel nicht abgegeben worden ist. Der Stimmzettelumschlag wurde wie ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme gezählt.

Die Stimmzettelumschläge wurden ausgesondert und als Anlage/n Nummer  bis  beigefügt.

### 3. Ermittlung und Feststellung des Briefwahlergebnisses

3.1. Nachdem alle bis zum Ende der Wahlzeit eingegangenen Wahlbriefe geöffnet, die Stimmzettelumschläge entnommen und in die Wahlurne gelegt oder gemäß Nummer 2.9 dieser Wahlniederschrift behandelt worden waren, wurde die Wahlurne um  Uhr geöffnet.

Die Stimmzettelumschläge wurden entnommen. Der Wahlvorsteher überzeugte sich, dass die Wahlurne leer war.

3.2. a) Sodann wurden die Stimmzettelumschläge gezählt.

Die Zählung ergab  Stimmzettelumschläge.  
(= Wähler  ; zugleich  )

b) Danach wurden die Wahlscheine gezählt.

Die Zählung ergab  geltende Wahlscheine für die Wahl des Bürgermeisters/Landrates. <sup>3) 4)</sup>

<sup>2)</sup> Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der geltenden Wahlscheine für die Wahl des Bürgermeisters/Landrates <sup>3) 4)</sup> stimmte überein.

<sup>2)</sup> Die Anzahl der Stimmzettelumschläge und der Wahlscheine stimmte nicht überein.  
Die Verschiedenheit, die sich auch bei wiederholter Zählung herausstellte, erklärt sich aus folgenden Gründen:


3.3 Der Schriftführer übertrug die Zahl der Wähler in Abschnitt 4 Kennbuchstabe  dieser Wahlniederschrift.

3.4 Nunmehr wurden die Stimmzettelumschläge geöffnet, die Stimmzettel entnommen, soweit genau ein Stimmzettel für jede Wahl enthalten war, und die abgegebenen **Stimmen gezählt**. Es wurde wie folgt dabei verfahren:

3.4.1 Der Wahlvorsteher und die von ihm bestimmten Beisitzer bilden nach Bewerbern getrennte Stimmzettelstapel. Ausgesondert und bei diesem Zählvorgang **nicht berücksichtigt wurden Stimmzettel, auf denen Stimmen nach § 68 Abs. 2 in Verbindung mit § 34 des Kommunalwahlgesetzes ungültig sind oder deren Gültigkeit nicht zweifelsfrei ist.**

3.4.2 Die Beisitzer sammelten jeweils getrennt die nach Bewerbern gebildeten Stimmzettelstapel sowie die ausgesonderten Stimmzettelumschläge und Stimmzettel und behielten sie bis zum Abschluss der Auszählung unter ihrer Aufsicht. Der Wahlvorsteher oder ein dafür bestimmter Beisitzer kontrollierte, ob die Kennzeichnung der Stimmzettel eines jeden Stapels für den gleichen Bewerber lautet und sagt zu jedem Stapel laut an, für welchen Bewerber die Stimme abgegeben worden ist. Das Aussondern der Stimmzettelumschläge und der Stimmzettel und das Bilden getrennter Stimmzettelstapel wurde durch einen vom Wahlvorsteher bestimmten Beisitzer laufend kontrolliert.

3.4.3  Stimmzettelumschläge wurden wie folgt behandelt:

1. Der Wahlvorstand stellte fest, dass in  Fällen der Stimmzettelumschlag mehrere Stimmzettel der  <sup>4)</sup> enthielt.  
Diese Stimmzettel wurden zusammengeheftet, mit dem Vermerk „Mehrfach abgegeben“ versehen und mit den dazugehörigen Stimmzettelumschlägen ausgesondert.  
Waren die Stimmzettel  
- gleich gekennzeichnet oder nur einer von ihnen gekennzeichnet, wurden sie wie ein Stimmzettel gezählt  
- inhaltlich verschieden gekennzeichnet, wurden sie wie ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme gezählt.

2. Der Wahlvorstand stellte fest, dass in  Fällen der Stimmzettelumschlag leer war. Diese Stimmzettelumschläge wurden ausgesondert und mit dem Vermerk "Leer" versehen, bei verbundenen Wahlen darüber hinaus mit der Angabe - für welche Wahl/en der Wahlschein galt. Der Stimmzettelumschlag wurde wie ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme gezählt.

3. Der Wahlvorstand stellte bei verbundenen Wahlen in  Fällen fest, dass der Stimmzettelumschlag keinen Stimmzettel der Wahl des Bürgermeisters/Landrates<sup>3) 4)</sup> enthielt, obwohl der Wahlschein - auch - für diese Wahl gültig ist. Auf dem Stimmzettelumschlag wurde vermerkt für welche Wahl der Stimmzettel nicht abgegeben worden ist. Der Stimmzettelumschlag wurde wie ein Stimmzettel mit einer ungültigen Stimme gezählt.

Die Stimmzettelumschläge wurden ausgesondert und sind als **Anlage/n Nummer**  bis  beigefügt.

3.4.4 Anschließend entschied der Wahlvorstand über die Gültigkeit der auf den ausgesonderten Stimmzetteln enthaltenen Stimmgabevermerke. Der Wahlvorsteher gab die Entscheidung jeweils mündlich laut bekannt. Er vermerkte auf der Rückseite des Stimmzettels, ob die Stimme für gültig oder für ungültig erklärt wurde. Wurde die Stimme für gültig erklärt, so vermerkte der Wahlvorsteher für welchen Bewerber die Stimme gezählt wurde oder im Fall des § 64 Abs. 3 Satz 1 des Kommunalwahlgesetzes, ob die Stimme auf „Ja“ oder auf „Nein“ lautet.

Der Wahlvorsteher versah die Stimmzettel, über die besonders beschlossen wurde, mit fortlaufenden Nummern. Diese Stimmzettel sind dieser Niederschrift als **Anlage/n Nummer**  bis  beigefügt.

#### 4. Wahlergebnis

Kennbuchstaben für die Zahlenangaben <sup>5)</sup>

	Anzahl
<input type="text" value="B"/> Zahl der Wähler <sup>6)</sup> <input type="text" value="B 1"/>	<input type="text"/>
<input type="text" value="C"/> Gültige Stimmen <sup>6)</sup>	<input type="text"/>
<input type="text" value="D"/> Ungültige Stimmen <sup>6)</sup>	<input type="text"/>

4.1 Wahl mit mehreren Bewerbern <sup>7)</sup>

Von den gültigen Stimmen  entfallen auf

Lfd. Nr.	Wahlvorschlag	Name des Bewerbers	Kennbuchstabe	Stimmenzahl
1			<input type="text" value="C1"/>	
2			<input type="text" value="C2"/>	
3			<input type="text" value="C3"/>	
usw.			<input type="text"/>	
Insgesamt			<input type="text" value="C"/> <sup>8)</sup>	

4.2 Wahl mit einem Bewerber <sup>9)</sup>

Von den gültigen Stimmen  lauten auf

Votum	Kennbuchstabe	Stimmenzahl
„Ja“	<input type="text" value="C1"/>	
„Nein“	<input type="text" value="C2"/>	
Insgesamt		<input type="text" value="C"/> <sup>10)</sup>

5. Abschluss der Wahlergebnisfeststellung

5.1 Bei der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren als besondere Vorkommnisse zu verzeichnen:

--	--

Der Wahlvorstand fasste in diesem Zusammenhang folgende Beschlüsse: <sup>11)</sup>

--	--

5.2 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)
--------------------------

beantragte/n vor Unterzeichnung der Wahlniederschrift eine erneute Zählung der Stimmen <sup>12)</sup>, weil

Angabe der Gründe

Daraufhin wurde der Zählvorgang (vgl. Nummer 3.4) wiederholt. Das in Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift enthaltene Wahlergebnis wurde

- <sup>2)</sup> mit dem gleichen Ergebnis erneut festgestellt
- <sup>2)</sup> berichtigt <sup>10)</sup>

und vom Wahlvorsteher mündlich laut bekanntgegeben.

5.3 Das Wahlergebnis aus Abschnitt 4 dieser Wahlniederschrift wurde auf den Vordruck für die Schnellmeldung <sup>11)</sup> übertragen und auf schnellstem Wege telefonisch/durch <sup>3)</sup>  an die Gemeindevahlbehörde übermittelt.

**Achtung:** Das Wahlergebnis darf vor Unterzeichnung dieser Wahlniederschrift (vgl. Nummer 5.6) außer der Gemeindevahlbehörde anderen Stellen nicht mitgeteilt werden.

5.4 Während der Wahlhandlung waren immer mindestens drei Mitglieder, während der Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses mindestens fünf Mitglieder des Wahlvorstandes, darunter jeweils der Wahlvorsteher und der Schriftführer oder ihre Stellvertreter, anwesend.

5.5 Die Wahlhandlung sowie die Ermittlung und Feststellung des Wahlergebnisses waren öffentlich und wurden durch den Wahlvorsteher

um  Uhr  Minuten geschlossen.

5.6 Vorstehende Niederschrift wurde vom Schriftführer vorgelesen, von den Mitgliedern des Wahlvorstandes genehmigt und von ihnen unterschrieben.

Ort und Datum
---------------

Der Wahlvorsteher
-------------------

Der Stellvertreter
--------------------

Der Schriftführer
-------------------

Die übrigen Beisitzer
1.
2.
3.
4.
5.
6.

5.7 Das/Die Mitglied/er des Wahlvorstandes

Vor- und Familienname(n)

verweigerte/n die Unterschrift unter diese Wahlniederschrift, weil

Angabe der Gründe

5.8 Nach Schluss des Wahlgeschäfts wurden alle Stimmzettel und Wahlscheine, die nicht dieser Wahlniederschrift (bei verbundenen Wahlen der Wahlniederschrift über die gesonderte Feststellung des Briefwahlergebnisses der Kreiswahl) beigelegt sind, wie folgt verpackt: <sup>3)</sup>

- a) ein Paket mit den gekennzeichneten Stimmzetteln (bei verbundenen Wahlen: getrennt nach den einzelnen Wahlarten),
- b) ein Paket mit den einbehaltenen Wahlscheinen,
- c) ein Paket mit den ungekennzeichneten Stimmzetteln,
- d) ein Paket mit den leer abgegebenen Stimmzettelumschlägen,
- e) ein Paket mit den mehrfach abgegebenen Stimmzetteln.

Die Pakete wurden versiegelt und mit der Nummer des Briefwahlvorstandes sowie der Inhaltsangabe versehen.

5.9 Dem Beauftragten der Gemeindegewahlbehörde

Name des Beauftragten

wurde am  ,  Uhr, übergeben:

- a) diese Wahlniederschrift mit Anlagen,
- b) die Pakete wie in Nummer 5.8 beschrieben,
- c) Verzeichnis/se der für ungültig erklärten Wahlscheine - mit Nachträgen - ,
- d) die Wahlurne - mit Schloss und Schlüssel - <sup>3)</sup> sowie
- e) alle sonstigen dem Briefwahlvorstand von der Gemeindegewahlbehörde zur Verfügung gestellten Gegenstände und Unterlagen.

Wahlvorsteher

Handschriftliche Unterschrift

Vom Beauftragten der Gemeindegewahlbehörde wurde die Wahlniederschrift mit allen darin verzeichneten Anlagen

am  ,  Uhr, auf Vollständigkeit überprüft und übernommen.

Beauftragter der Gemeindegewahlbehörde

Handschriftliche Unterschrift

**Achtung: Es ist sicherzustellen, dass die Wahlniederschrift mit den Anlagen sowie die Pakete mit den weiteren Unterlagen Unbefugten nicht zugänglich sind.**

- 1) Bei verbundenen Wahlen ist für jede Wahl eine gesonderte Wahlniederschrift zu fertigen.
- 2) Zutreffendes ankreuzen
- 3) Nichtzutreffendes streichen
- 4) Bei verbundenen Wahlen ist die Wahl maßgebend, für die diese Wahlniederschrift gefertigt wird.
- 5) Wahlniederschriften und Meldevordrucke sind aufeinander abgestimmt. Die einzelnen Zahlen des Wahlergebnisses sind in die Schnellmeldung unter demselben Kennbuchstaben einzutragen, mit dem sie in der Wahlniederschrift bezeichnet sind.
- 6) Die Summe der gültigen und ungültigen Stimmen muss mit der Zahl der Wähler übereinstimmen (  +  =  ).
- 7) Nummer 4.1 streichen, wenn die Wahl mit einem Bewerber stattgefunden hat.
- 8) Die Summe der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenen gültigen Stimmen muss mit der Gesamtzahl der gültigen Stimmen übereinstimmen (  =  )
- 9) Nummer 4.2 streichen, wenn die Wahl mit mehreren Bewerbern stattgefunden hat.
- 10) Die Summe der auf "Ja" und auf "Nein" lautenden Stimmen muss mit der Zahl der gültigen Stimmen übereinstimmen (  =  ).
- 11) Soweit Beschlüsse nicht einstimmig gefasst worden sind, ist das Stimmenverhältnis anzugeben (§ 60 Abs.1 der Kommunalwahlordnung).
- 12) Wenn keine Nachzählung stattgefunden hat, ist die gesamte Nr. 5.2 zu streichen.
- 13) Die berichtigten Zahlen sind in Abschnitt 4 mit anderer Farbe oder auf andere Weise kenntlich zu machen. Alle Zahlenangaben nicht löschen oder radieren.
- 14) Nach dem Muster der Anlage 28 zur Kommunalwahlordnung